

Planungsbüro
STERNA

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Neubau einer Schule und Kindertages- stätte in Kalkar-Wissel



Im Auftrag:
Stadt Kalkar
Fachbereich 2 - Stadtplanung
Markt 20, 47546 Kalkar



Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann
Planungsbüro STERNA,
Eicke stall 5, 47559 Kranenburg-Nütterden; sterna.sudmann@t-online.de



Stand Januar 2024

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Neubau einer Schule und Kindertagesstätte in Kalkar-Wissel

erstellt von:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



Planungsbüro STERNA

Eickehall 5, 47559 Kranenburg-Nütterden
sterna.sudmann@t-online.de

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 08.1.2024

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
2	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	3
3	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
4	ERMITTLUNG DER WIRKFAKTOREN UND FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	5
5	ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1	5
5.1	DATENRECHERCHE	5
5.2	ORTSTERMIN	6
5.3	RELEVANZPRÜFUNG DER ARTENGRUPPEN	6
6	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	8
7	CEF-MAßNAHMEN	8
8	ERGEBNIS	9
9	QUELLEN	9
	ANHANG 1: PLANVORHABEN	11
	ANHANG 2: FOTODOKUMENTATION	13
	ANHANG 3: DATENRECHERCHE FIS.....	14
	ANHANG 4: DATENRECHERCHE FOK.....	16
	ANHANG 5: PROTOKOLL EINER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP) – GESAMTPROTOKOLL –	17

1 Einleitung

Die Stadt Kalkar plant im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Bildungszentrum Wissel - die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für einen künftigen Standort der Grundschule und einer Kindertagesstätte in Kalkar-Wissel (Anhang 1).

Da es durch das Planvorhaben zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen könnte, wurde das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe 1),
- eine Ortsbesichtigung mit Habitatbewertung und eine quantitative Erfassung der planungsrelevanten Arten bei mehreren Begehungen sowie eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Art-für-Art-Betrachtung der betroffenen Arten (ASP Stufe 2),
- falls erforderlich, die Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden müssen.

2 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 32 (Teilfläche) und 139 der Flur 7 in der Gemarkung Wissel mit rund 7.200 m². Der Großteil des Geltungsbereiches befindet sich Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Kleve ohne Schutzausweisung. Derzeit sind die betreffenden Flächen als Grünfläche sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es handelt sich aktuell größtenteils um eine Gärtnereinzugung. Entsprechend der Nutzung befindet sich daher auf dem Grundstück ein Baum- und Strauchbestand; der Nordwesten des Plangebietes wird landwirtschaftlich genutzt (Anhang 1 und Fotodokumentation in Anhang 2).

Für die geplanten Gemeinbedarfsanlagen gibt es erste Überlegungen für eine etwaige Überbauung (Anhang 1). Dabei ist davon auszugehen, dass unabhängig von der später realisierten Lösung die gesamte Fläche beansprucht wird.

Das Plangebiet grenzt an den Siedlungsbereich und einen Sportplatz an. Im Westen liegt eine kleine Agrarfläche, die durch ein Gartengrundstück von einer größeren Ackerfläche getrennt ist. Südlich grenzt eine Gärtnerei an.

Für den Gärtnereistandort wird ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Planung eine Änderung der Darstellung im FNP vorgenommen, wobei eine gemischte Baufläche geplant ist. Da aber auf der nachgelagerten Ebene ein Bebauungsplan für das künftige Mischgebiet aufgestellt wird und die Gemeinbedarfsanlagen ausschließlich auf Basis des FNP realisiert werden sollen, wird im vorliegenden Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung nur die Gemeinbedarfsanlagenfläche betrachtet. Für das künftige Mischgebiet wird dann auf der nachgelagerten Bebauungsebene ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

3 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind (vgl. MULNV & FÖA 2021). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

4 Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet wurde hinsichtlich der artspezifischen Wirkfaktoren um das Plangebiet herum abgegrenzt (vgl. Gassner et al. 2010). Relevant sind hierbei neben dem Plangebiet vor allem die nach außen reichenden Lärm- und Lichtemissionen bei Bauarbeiten und anschließender Nutzungsänderung. Dadurch kann es zu Verstößen gegen §44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG kommen.

5 Artenschutzprüfung Stufe 1

5.1 Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Anhang 3 angegebene potentielle Artenspektrum.

Bei den Säugetieren sind lediglich Biber und eine Fledermausart aufgeführt, was auf mangelnder Dateneingabe beruht. Folgende 10 Fledermausarten wurden im Raum nachgewiesen (Graevendal 2020):

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Braunes oder Graues Langohr (*Plecotus auritus/Plecotus austriacus*)

Die Liste von 36 Brutvogelarten dürfte für die TK25-Quadranten weitgehend komplett sein. Dies gilt auch für das Gesamtspektrum von 32 Rastvogelarten. Bei den Brutvogelarten sind mit Dohle, Haussperling und Mauersegler drei weitere Arten im Kreis Kleve planungsrelevant, die im Gebiet ebenfalls vorkommen können (Tab. 2 in Anhang 3).

Bei den Reptilien und Amphibien kann nicht ausgeschlossen werden, dass im TK25-Quadranten nicht doch planungsrelevante Arten vorhanden sind (z. B. Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte). Ein Vorkommen von weiteren in Anhang IV der FFL-RL gelisteten Arten kann dagegen ausgeschlossen werden.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine Nachweise für das Plangebiet und die Umgebung (Anhang 4). Bei der UNB Kleve liegen keine weiteren Daten zum Plangebiet vor.

5.2 Ortstermin

Am 18. Dezember 2023 wurde ein Ortstermin durchgeführt und das Plangebiet mit seiner Umgebung auf Vorkommen und Habitate planungsrelevanter Arten überprüft.

5.3 Relevanzprüfung der Artengruppen

Die Bewertung der im Plangebiet und in dessen Umfeld vorhandenen Habitate und zur Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten wurde anhand eigener Ortskenntnisse vorgenommen und bei der Ortsbegehung verifiziert. Die Ergebnisse sind in Kurzform in Tab. 1 und 2 (Anhang 3) aufgeführt.

Eine Betroffenheit des **Bibers** und anderer planungsrelevanter semiaquatisch lebender Säugetierarten kann mangels geeignetem Lebensraum ausgeschlossen werden.

Fledermäuse finden im Untersuchungsgebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude und Baumhöhlen fehlen). Der Bereich kann bei der nächtlichen Jagd weiterhin genutzt werden. Dazu ist auf eine nicht erforderliche Beleuchtung zu verzichten, um eine Beeinträchtigung von Jagdhabitaten auszuschließen. Weitergehende Untersuchungen im Rahmen einer ASP Stufe 2 sind für Säugetiere nicht erforderlich.

Hinsichtlich der **Brutvögel** können Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen weitgehend ausgeschlossen werden. Für Wasser- und Waldvögel ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden. Arten der offenen Agrarlandschaft finden im Plangebiet ebenfalls keinen Lebensraum und große Flächen der offenen Agrarlandschaft sind durch Gebäude, Gartenbereiche oder den Sportplatz hinreichend abgeschirmt. Mangels Gebäuden im Plangebiet finden auch Gebäudebrüter keine Nistplätze und die potenziellen Vorkommen in der Umgebung sind an menschliche Aktivitäten adaptiert, so dass es auch während der Bauphase und der Nutzungsänderung zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Greifvogel- und Storchenhorste sowie Krähenester sind im Plangebiet nicht vorhanden (die Saatkrähen brüten in den Bäumen an der Dorfstraße, also südlich des Plangebiets in ausreichendem Abstand). Damit fehlen Fortpflanzungsstätten für Greifvögel, Falken, Weißstorch und Waldohreule. Der Baumbestand innerhalb des Plangebiets befindet sich maximal im Stangenholzstadium, so dass keine geeigneten Baumhöhlen für Eulen, Star und Gartenrotschwanz vorhanden sind. Der Feldsperling ist aus diesem Bereich mittlerweile verschwunden. Die Nachtigall brütet zwar in Gebüsch, doch passen die im Plangebiet vorhandenen Strukturen nicht in das Schema der im Kreis Kleve genutzten Habitate. Lediglich ein Vorkommen des Bluthänflings kann nicht ausgeschlossen werden, da die Art in Weihnachtsbaumkulturen auftritt, auch wenn diese meist großflächiger als im Plangebiet sind. Deshalb wird für diese Art ein Wort-Case-Szenario erstellt. Alternativ kann ein Vorkommen durch eine Brutbestandserfassung im Jahr 2024 überprüft werden. Weitergehende Untersuchungen im Rahmen einer ASP Stufe 2 sind deshalb nicht erforderlich.

Ein Vorkommen planungsrelevanter **Rastvogelarten** kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da hier keine geeigneten Rastgebietsqualitäten vorhanden sind (vgl. MULNV & FÖA 2021, Sudmann et al. 2017). Geeignete Rastgebiete in der Feldflur liegen mindestens 200 m vom Plangebiet entfernt und sind durch Baumreihen oder Gebäude abgeschirmt, so dass durch und nach dem Bau von Schule und Kindertagesstätte keine neuen Wirkfaktoren auftreten. Die Beeinträchtigung einer Ruhestätte für planungsrelevante Rastvogelarten kann deshalb ausgeschlossen werden, so dass keine weitere Betrachtung dieser Artengruppe in einer ASP Stufe 2 erforderlich ist. Relevante Strukturen im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein

liegen mehr als 1 km vom Plangebiet entfernt, der Wisseler See Nord als Gänseschlafplatz fast 1 km.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten **Reptilien- und Amphibienarten** kann aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden (vgl. Hachtel et al. 2011). In der Umgebung des Plangebiets sind keine Laichgewässer vorhanden und das Plangebiet kann aufgrund der Entfernung zu Laichgewässern auch keine essenziellen Landlebensräume für Amphibien enthalten. Weitergehende Untersuchungen im Rahmen einer ASP Stufe 2 sind deshalb nicht erforderlich. Dies gilt auch für weitere in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden können.

6 Vertiefende Prüfung im Rahmen der ASP Stufe 2

Diese ist nur für den Bluthänfling erforderlich, da ein Brutvorkommen dieser Art aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Strukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Hierzu erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung mit Worst-Case-Szenario, also der Annahme, dass im Plangebiet mit der Umsetzung des Planvorhabens eine Fortpflanzungsstätte entfällt.

Die Angaben zum Rote-Liste-Status erfolgen für Deutschland nach Ryslavy et al. (2020) und für Nordrhein-Westfalen nach Sudmann et al. (2021).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt-quadranten 42032	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Innerhalb des Plangebiets können Bruten in der Weihnachtsbaumkultur und im Brombeergebüsch nicht ausgeschlossen werden, so dass ein Worst-Case-Szenario angenommen wird. Dabei geht es lediglich um Brutplätze, da sich die Nahrungsflächen im Umkreis von 2 km befinden können (Bauer et al. 2012). Für den Verlust von potenziellen Brutbereichen ist eine CEF-Maßnahmen umzusetzen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Für den Verlust von Brutmöglichkeiten sind 10 große Dornsträucher (Weißdorn, Schlehe) zu pflanzen (vgl. MULNV & FÖA 2021). Bei kleineren Sträuchern dauert es länger, bis die CEF-Maßnahme wirksam wird.			
Maßnahmenstandort			
<ul style="list-style-type: none"> Die Sträucher werden an die Grenze des Plangebiets als Heckenstruktur gepflanzt. Damit entstehen neue Brutmöglichkeiten für die Art. 			
Anforderungen an Qualität und Menge			
<ul style="list-style-type: none"> Als Orientierungswert werden für eine signifikante Verbesserung des Brutplatzangebotes pro Revier mind. 10 Gehölze empfohlen. Geeignete Gehölze sind vor allem Schlehe und Weißdorn. Sie sollen dichtbeastet sein und eine Mindesthöhe von 1,5 m aufweisen, da die Nesthöhe des Bluthänflings meist ca. 0,5 bis 1,5 m beträgt. Die Maßnahme kann auf einer Fläche oder als Bestandteil eines Gehölzstreifens / Hecke umgesetzt werden. 			

<p>Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung: Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einige Gehölzarten wachsen mit zunehmendem Alter bzw. zunehmender Höhe hinsichtlich des Dichtwuchses am Gehölz aus der Eignung für den Bluthänfling heraus. Für diese besteht daher nur eine temporäre Eignung (und müssen dann ggf. entfernt und ersetzt / geschnitten werden). • Die flächige Ausbreitung der Gehölze über Ausläuferbildung oder Naturverjüngung kann ggf. unerwünscht sein und ist dann durch geeignete Maßnahmen wie Mahd, Beweidung oder manuelle Entbuschung zu unterbinden. <p>Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 2 Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbesteter Gehölze mit Höhe mind. 1,5 m). Bei Anpflanzung noch größerer Gehölze kann eine frühere Wirksamkeit erreicht werden. <p><u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u></p> <p>Da die Eignung mit „hoch“ bewertet wird ist lediglich eine Umsetzungskontrolle erforderlich.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
1.	<p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
3.	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
4.	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>	
<p>Entfällt.</p>	

7 Vermeidungsmaßnahmen

Gehölze: Fäll- und Rodungsarbeiten sind nur im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar möglich.

Baufeldfreiräumung: Diese Arbeiten sind ebenfalls nur im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar möglich, damit es nicht zu einer Gefährdung von Bodenbrütern kommt. Anschließend ist die Fläche sofort zu bebauen oder offen zu halten. Eine Ansiedlung von Pionierarten auf Rohbodenflächen (z. B. Flussregenpfeifer) ist jedoch aufgrund der Lage des Plangebiets und der umgebenden Vertikalstrukturen nicht zu befürchten.

Lichtkonzept: Durch eine Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Fledermausarten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Eisenbeis 2013, Stone 2013, Lacoeuilhe et al. 2014). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten. Notwendige Beleuchtung aus Sicherheitsgründen hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen“ (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm) zu erfolgen.

8 CEF-Maßnahmen

Nach dem Worst-Case-Szenario ist lediglich jeweils eine CEF-Maßnahme für den Bluthänfling umzusetzen, da ein Brutvorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. MULNV & FÖA 2021).

Bluthänfling: Anpflanzung von 10 großen Schlehen- oder Weißdornsträuchern als Hecke am Rand des Plangebiets.

Nähere Angaben zur Umsetzung und Funktionsicherung stehen in den Artprotokollen (s. o.).

Alternativ kann das potenzielle Brutvorkommen im Jahr 2024 überprüft werden (vier Termine zwischen Ende April bis Ende Mai nach MULNV & FÖA 2021). Wenn keine Fortpflanzungsstätte festgestellt wird, dann entfällt die CEF-Maßnahmen.

9 Ergebnis

Bei Durchführung des Planvorhabens kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten. Es sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Umsetzung des Planvorhabens für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Durch das Planvorhaben werden unter Beachtung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Eine vertiefende Prüfung nach Stufe 2 ist lediglich für den Bluthänfling erforderlich. Alternativ wäre als Ergebnis eines Worst-Case-Szenarios eine Anpflanzung von zehn Dornsträuchern als CEF-Maßnahme erforderlich.

10 Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Lacoeuilhe, A., Machon, N., Julien, J.-F., Le Bocq, A. & Kerbiriou, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. *PLoS One* 9(10). e103042.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae - Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S.R. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57: 13-112.

Stadt Kalkar (2023): Planunterlagen.

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

Sudmann, S.R., P. Herkenrath, M.M. Jöbges, J. Weiss (2017): Wasservogelrastgebiete mit landesweiter und regionaler Bedeutung: Schwellenwerte für Nordrhein-Westfalen festgelegt. *Natur in NRW* 3/2017: 23-25.

Sudmann, S.R., M. Schmitz, C. Grüneberg, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, T. Mika, K. Nottmeyer, K. Schidelko, W. Schubert & D. Stiels (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021. *Charadrius* 57: 75-130. Erschienen 2023.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

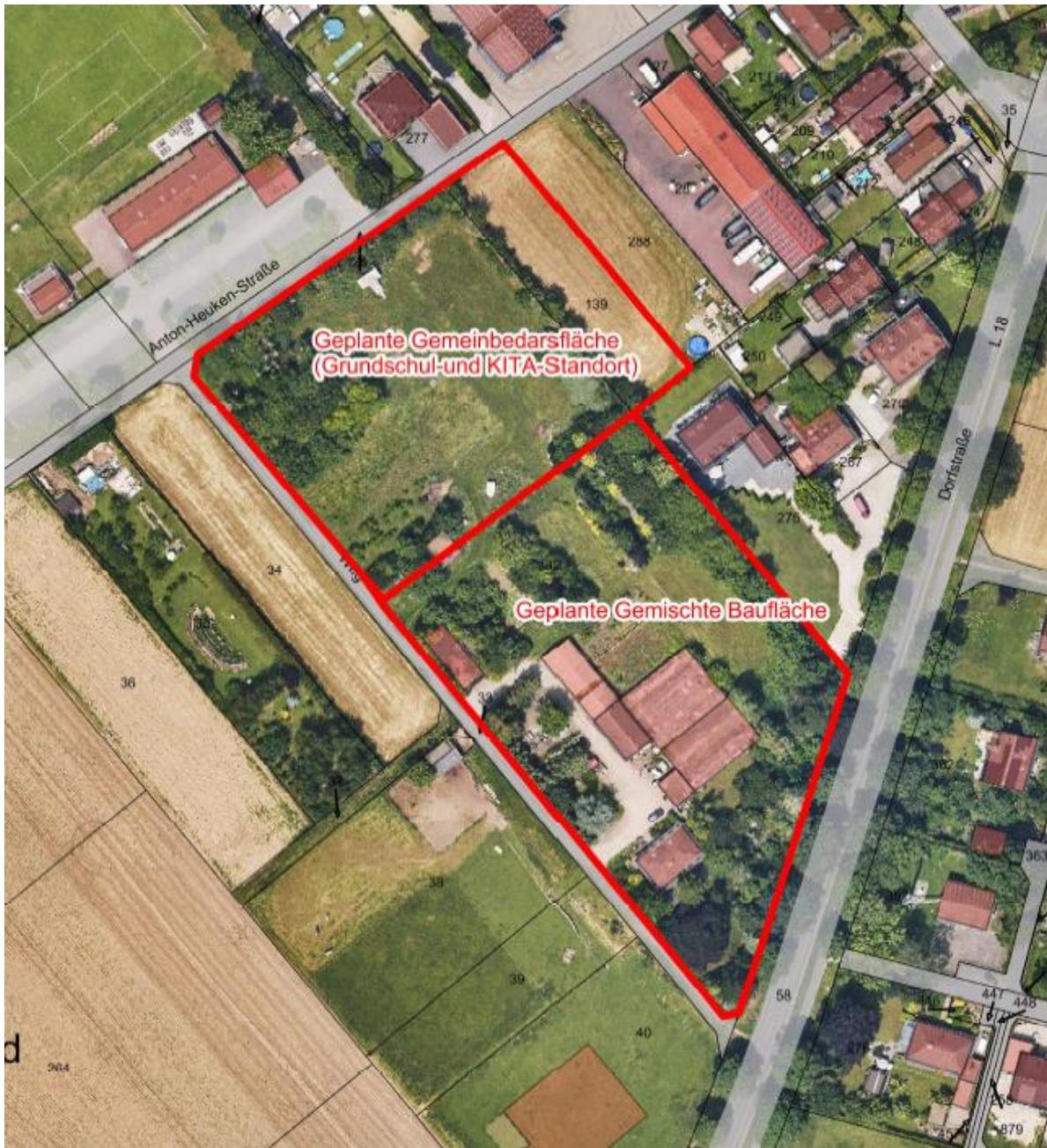
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

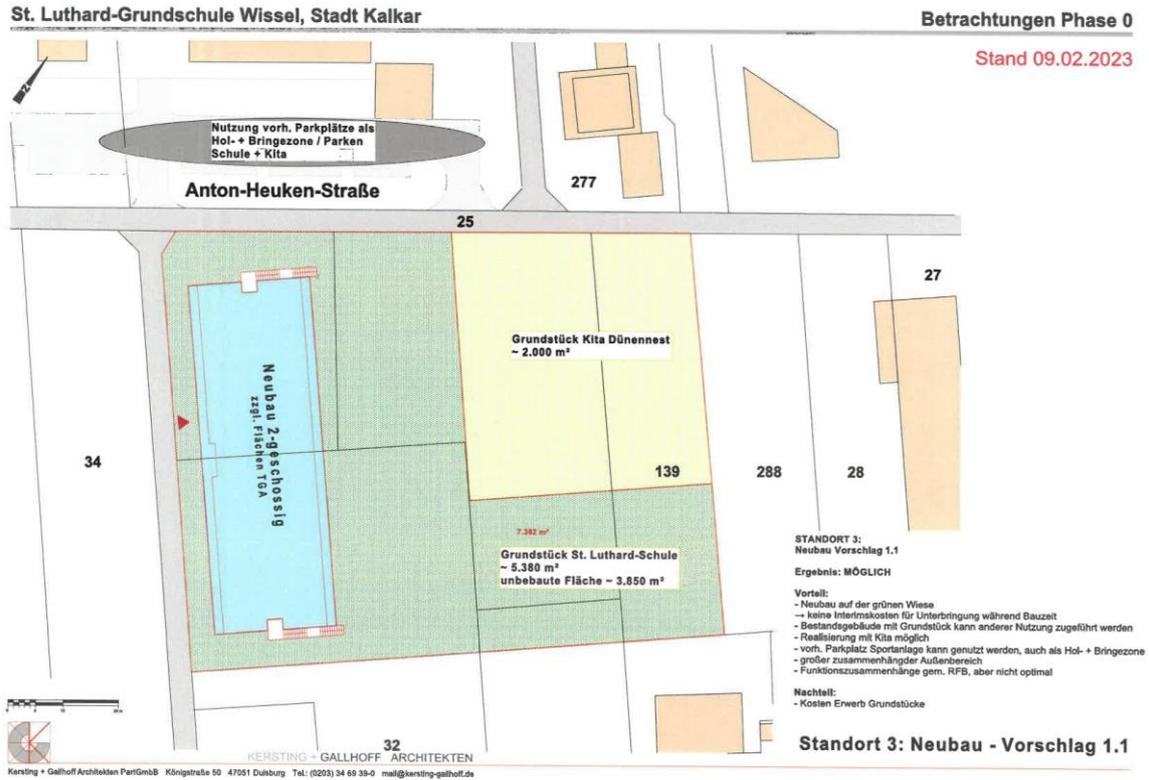
MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Anhang 1: Planvorhaben

Lage des Plangebiets (obere rot umrandete Fläche; Quelle: Stadt Kalkar 2023).



Die bauliche Anordnung der Gebäude auf der Fläche steht noch nicht fest, doch ist von einer vollständigen Flächeninanspruchnahme auszugehen (Beispielbild zur Gestaltung, Stadt Kalkar 2023).



Anhang 2: Fotodokumentation

Das Plangebiet besteht aus Grünland im Anschluss an den bereits bestehenden Stellplatz (#1-2), das sich beiderseits des Stellplatzes fortsetzt (#3-4). Das angrenzende Rheinufer weist keine besonderen Nistplätze auf und ist durch den bereits stattfindenden Fährbetrieb bereits durch anthropogene Störungen beeinträchtigt (#5) (Fotos: Sudmann, 12.05.2023).



Anhang 3: Datenrecherche FIS

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW

(<http://www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42032>; Abfrage zuletzt am 15.12.2023) für den TK25-Quadranten 4203-2.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, * = Bestand zunehmend.

potenziell betroffene Arten in **Fettdruck**

Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
Säugetiere			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis	G keine Fortpflanzungsstätte vorhanden
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis	G+ kein geeignetes Habitat vorhanden
Brutvögel			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U potenziell geeignetes Habitat vorhanden
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Brutvorkommen	G kein geeignetes Habitat vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G kein geeignetes Habitat vorhanden
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U- kein geeignetes Habitat vorhanden
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U kein geeignetes Habitat vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U Art ist aus dem Lebensraum verschwunden
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	S kein geeignetes Habitat vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U kein geeignetes Habitat vorhanden
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S kein geeignetes Habitat vorhanden
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Brutvorkommen	S kein geeignetes Habitat vorhanden
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U- kein geeignetes Habitat vorhanden
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Brutvorkommen	U kein geeignetes Habitat vorhanden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G kein Brutplatz betroffen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U kein Brutplatz betroffen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U kein geeignetes Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U kein Brutplatz betroffen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S kein geeignetes Habitat vorhanden
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Brutvorkommen	G kein geeignetes Habitat vorhanden
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Brutvorkommen	S kein geeignetes Habitat vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G kein Brutplatz betroffen
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G kein Brutplatz betroffen
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Brutvorkommen	G kein geeignetes Habitat vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G kein Brutplatz betroffen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U kein Brutplatz betroffen
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U kein Brutplatz betroffen
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G kein geeignetes Habitat vorhanden
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G kein geeignetes Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G kein Brutplatz betroffen
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Brutvorkommen	S kein geeignetes Habitat vorhanden
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Brutvorkommen	U kein geeignetes Habitat vorhanden
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U kein geeignetes Habitat vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U kein Brutplatz betroffen
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Brutvorkommen	U kein geeignetes Habitat vorhanden
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvorkommen	G kein Brutplatz betroffen
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S kein geeignetes Habitat vorhanden
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G kein geeignetes Habitat vorhanden

Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
Rastvögel			
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rastvorkommen	U
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rastvorkommen	G
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Rastvorkommen	S
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Rastvorkommen	U
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Rastvorkommen	G
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Rastvorkommen	G
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Rastvorkommen	G
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Rastvorkommen	S
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Rastvorkommen	U
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Rastvorkommen	U
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Rastvorkommen	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Rastvorkommen	S
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Rastvorkommen	U
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rastvorkommen	G
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Rastvorkommen	G
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Rastvorkommen	U
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Rastvorkommen	G
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Rastvorkommen	S
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Rastvorkommen	G
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Rastvorkommen	G
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Rastvorkommen	G
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Rastvorkommen	S
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Rastvorkommen	G
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Rastvorkommen	S
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Rastvorkommen	U
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Rastvorkommen	G
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Rastvorkommen	S
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rastvorkommen	G
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Rastvorkommen	G
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Rastvorkommen	G
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Rastvorkommen	S
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Rastvorkommen	G

Das Plangebiet weist keine geeigneten Rastgebietsqualitäten für planungsrelevante Arten auf. Geeignete Rastgebiete liegen mindestens 200 m vom Plangebiet entfernt und sind durch Baumreihen oder Gebäude abgeschirmt.

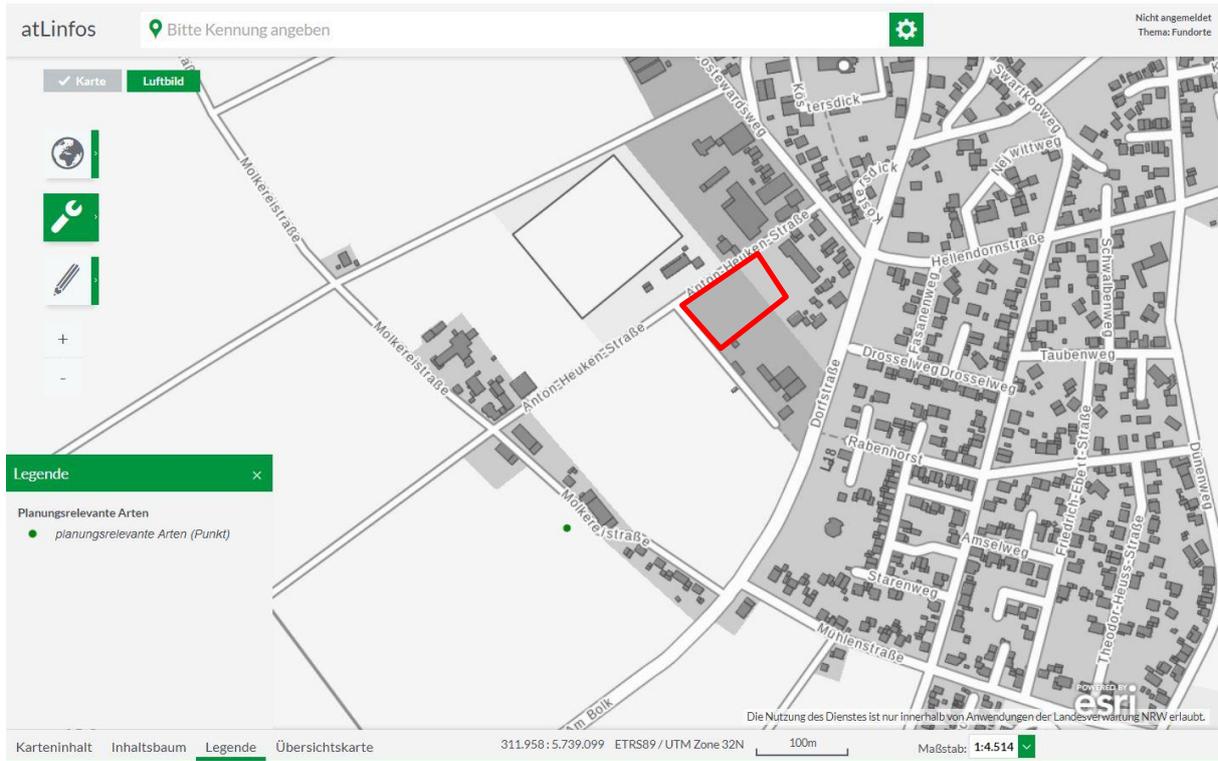
Tab. 2: Ergebnis der Datenabfrage zu den zusätzlich im Kreis Kleve planungsrelevanten Brutvogelarten (Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Art	Status	Beurteilung zum Vorkommen
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen

Anhang 4: Datenrecherche FOK

Datenabfrage des Fundortkatasters bei @LINFOS am 15.12.2023

Lage des Plangebiets (schematisch rot umrandet) in Kalkar-Wissel. In der Umgebung des Plangebietes ist im Fundortkataster nur ein Eintrag zu einem 1998 festgestellten Steinkauzrevier vorhanden (grüner Punkt).



Anhang 5: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Neubau Schule und Kindertagesstätte in Kalkar-Wissel
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kalkar
Antragstellung (Datum):	Januar 2024
Am westlichen Ortsrand des Kalkarer Ortsteils Wissel sollen auf einer gärtnerisch bzw. landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Grundschule und eine Kindertagesstätte gebaut werden. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Mögliche Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme, Baumaßnahmen und Nutzungsänderung.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	